

Raumordnungsverfahren

Anders als vom möglichen Betreiber (EZ, 7.11.2019) und in der Stellungnahme des Innenministeriums im Beitrag vom NDR dargestellt (Bauschutt-Deponie in Kosel? Schleswig-Holstein Magazin - 01.10.2019 19:30 Uhr), handelt es sich eben nicht um den Plan einer Deponie mit nur lokaler Bedeutung. Das Innenministerium hatte gegenüber der Gemeinde Kosel in einem Schreiben vom 12.04.2019 bereits bestätigt, dass für diese Deponieplanung ein Raumordnungsverfahren vorgesehen ist. Es heißt dort: "Nach § 1 Nr. 4 RoV ist für die Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach §§ 14ff. LaplaG, §§ 15 f. ROG vorgesehen. Im hiesigen Fall liegt mit der geplanten Deponie, dessen Gesamtkapazität 25.000 t überschreitet, ein solches Vorhaben vor." Dass ein ROV dennoch nicht durchgeführt werden sollte, wurde damals u.a. damit begründet, dass ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen sei und im Zuge dessen die Raumordnung überprüft würde.

Unserer Auffassung nach wäre das Unterlassen eines Raumordnungsverfahrens mit dieser Begründung rechtswidrig gewesen:

1. Die überörtliche Bedeutung und Raumbedeutsamkeit einer Deponie dieses Ausmaßes können nicht infrage gestellt werden:

- Der Vorhabenträger plant eine Deponie auf der Fläche von ca. 14 Fußballfeldern, einer Höhe von ca. 30 m über dem bisherigen Grubenboden und mit mindestens 30 Jahren Laufzeit. Er plant fast zwei Millionen Kubikmetern Abfälle abzulagern. Nach seinem eigenen Bekunden will der Vorhabenträger mindestens mehr oder weniger alle für diese Deponie in Frage kommenden Abfälle des gesamten Landkreises (und ggf. darüber hinaus) dort ablagern. Zudem erstreckt sich der geplante Standort über die Gemeindegrenze hinweg. Eine überörtliche Bedeutung ist damit gegeben.

- Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der geplanten Größe, Höhe und Kubatur sowie des Ergebnisses eines kaum massiver vorstellbaren Fremdkörpers unmittelbar neben bzw. in einem Naturpark, direkt neben einem Landschaftsschutzgebiet und sogar direkt neben einem europäischen Schutzgebiet, welches als Erhaltungsziel ausdrücklich auch den Erhalt der sehr naturnahen Landschaft in seiner Umgebung festschreibt.

2. Zu den Maßnahmen, die ein Raumordnungsverfahren erfordern, zählen überörtlich bedeutsame Deponien dann, wenn für deren Planung ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist. Es kann also nicht, wie vom Innenministerium begründet, auf ein Raumordnungsverfahren deswegen verzichtet werden, weil für die Planung der Deponie ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LaplaG richtet sich die Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach §15 und § 16 ROG. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 1 RoV. Zu den Maßnahmen i. S. d. § 1 RoV zählt auch die Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG bedarf, § 1 Nr. 4 RoV, also auch das Vorhaben am Bültsee. Hinsichtlich der Frage, ob die Prüfung durchgeführt wird, sieht § 15 ROG keinen Ermessensspielraum vor. Die Prüfung ist demnach durchzuführen. § 14 Abs. 5 LaplaG ist vor diesem Hintergrund lediglich eine Zuständigkeitsregelung, ohne dass durch diese Regelung der Entscheidungsspielraum erweitert werden würde.

Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG sind nicht erfüllt. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nur bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, „für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird“. An dieser Sicherstellung fehlt es im vorliegenden Fall. Von einer Sicherstellung im vorgenannten Sinne kann nur dann ausgegangen werden, wenn zwingende Regelungen existieren, die gewährleisten, dass die Prüfung der Raumverträglichkeit in jedem Fall durchgeführt wird. Ein notwendiges Genehmigungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Andernfalls hätte der Bundesgesetzgeber es nicht für notwendig erachtet, in § 1 Nr. 4 RoV gerade solche Deponien aufzuzählen, „die der Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen“. Die Rechtsauffassung des Innenministeriums würde dazu führen, dass § 1 Nr. 4 RoV praktisch keinen Anwendungsbereich hätte. Es verstößt gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG auf solche Maßnahmen zu erstrecken, die ausdrücklich in § 1 RoV genannt sind, ohne dass weitere (landesrechtliche) Regelungen genannt werden können, die im konkreten Fall sicherstellen, dass die jeweiligen Prüfbelange anderweitig berücksichtigt werden. Da die Planfeststellung bereits in § 1 Nr. 4 RoV genannt ist, müssten im vorliegenden Fall darüber hinausgehende Regelungsmechanismen bestehen, die eine Prüfung der Raumverträglichkeit gewährleisten. Diese sind jedoch weder benannt worden, noch ersichtlich.

Unterbliebe vor diesem Hintergrund ein entsprechendes Raumordnungsverfahren, wäre dies auf eine fehlerhafte Gesetzesauslegung und somit auf einen Ermessenfehlergebrauch zurückzuführen gewesen. Eine solche Entscheidung wäre schon aus formellen Gründen rechtswidrig gewesen.

Das Deponie-Team